

Sonderregelungen zu Kurzarbeit für ausländische Beschäftigte

Unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel haben alle Beschäftigten, die zuvor sozialversicherungspflichtig bei einem gewerblichen Arbeitgeber oder in Betrieben, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen, ein Recht auf Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Für bestimmte Beschäftigtengruppen gibt es allerdings Ausnahmen oder Sonderregelungen, die zu beachten sind.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus erhalten folgende Beschäftigtengruppen kein Kurzarbeitergeld:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der häuslichen Pflege oder haushaltsnahen Dienstleistungen, die direkt vom Privathaushalt eingestellt sind.
- Geringfügig Beschäftigte (Minijobber*innen: Verdienst nicht mehr als 520 Euro im Monat oder kurzfristige Beschäftigungen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen). Diese Art von Beschäftigung ist nicht in der deutschen Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.
- Nach Deutschland entsandte Beschäftigte. Sie fallen unter das Sozialversicherungssystem ihres Entsendelandes.

Regelungen für Grenzgänger*innen

- In Bezug auf das Sozialversicherungsrecht gilt: Der Anspruch auf Leistungen wie Krankentagegeld und Kurzarbeitergeld richtet sich nach dem Recht des zuständigen Mitgliedstaates, also dem Staat, in dem Beschäftigte auch bislang sozialversichert

sind. In der Regel ist das der Beschäftigungsstaat. Grenzgänger*innen nach Deutschland können daher bei Arbeitsausfall im deutschen Unternehmen Kurzarbeitergeld erhalten. Für Grenzgänger*innen aus Deutschland gilt das Recht des Beschäftigungsstaates.

- Vorübergehende Corona-bedingte Telearbeit führt nicht zu einer Änderung des anwendbaren Rechts in der Sozialversicherung. Beschäftigte bleiben im gleichen Staat sozialversichert wie bisher.
- Grenzgänger*innen, die aufgrund von Grenzsicherungen / Quarantäne nicht zur Arbeit gelangen können, haben auch einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, solange alle anderen Anforderungen erfüllt sind. **Dabei ist es unerheblich, ob die Kurzarbeit vor oder erst nach der Grenzsicherung / Quarantäne angezeigt wurde.**
- Um Kurzarbeitergeld für ihre Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland zu beantragen, müssen Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den Abrechnungsunterlagen auch eine formlose Erklärung einreichen, die bestätigt, dass die betroffenen Beschäftigten keine Entschädigung aus ihren Heimatländern für den Verdienstaufschlag bekommen.
- Wenn der Betrieb allerdings keine Kurzarbeit eingeführt hat, bekommen Arbeitnehmer*innen (auch solche, die keine Grenzgänger*innen sind), die ihren Arbeitsplatz – aus welchen Gründen auch immer – nicht

mehr erreichen und damit ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachkommen können, kein Kurzarbeitergeld.

Hinweis: Grenzgänger*innen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, haben keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II, also können sie auch nicht ihr Kurzarbeitergeld aufstocken. Wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, können Grenzgänger*innen allerdings einen Anspruch auf Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch die Familienleistung Kinderzuschlag haben.

Keine Doppelbesteuerung bei Kurzarbeitergeld mehr.

Anders als in Deutschland unterliegt Kurzarbeitergeld nach französischem Steuerrecht der Lohnbesteuerung. Bisher unterwarf die Bundesagentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld in diesen Fällen fiktiv der Steuerklasse I und brachte damit einen fiktiven Lohnsteuerabzug zum Ansatz. Dies führte dazu, dass der Grenzgänger bei der Höhe des Kurzarbeitergeldes einen Abzug für eine fiktive, von ihm nicht geschuldete deutsche Lohnsteuer hinnehmen und er zudem sein Kurzarbeitergeld in Frankreich versteuern musste.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 03.11.2021 und 22.09.2022) ist nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 153 SGB III bei einer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich als Grenzgängerin oder Grenzgänger erfolgten Freistellung von der Steuerpflicht in Deutschland keine zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen.

Seit Ende 2022 gilt eine entsprechende gesetzliche Regelung und die Bundesagentur für Arbeit hat eine neue Weisung https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202211012_ba147744.pdf erlassen. Betroffene Beschäftigte, die in Kurzarbeit waren, können in einigen Fällen sogar mit Rückzahlungen rechnen.

Regelungen für Geflüchtete

- Anerkannten Asylbewerber*innen steht Kurzarbeitergeld ohne sonstige Ausnahmen zu.
- Beschäftigten mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung steht Kurzarbeitergeld auch zu. Wenn das erhaltene Kurzarbeitergeld allerdings nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten reicht, haben sie keine Möglichkeit der Aufstockung im SGB II – System. In diesem Fall können sie allerdings ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- Bei Auszubildungsduldung oder bei geduldeten Menschen in Ausbildung gilt dieselbe Regelung, wie bei allen Auszubildenden: Auszubildende erhalten normalerweise kein Kurzarbeitergeld, weil in der Regel auch bei verminderter Produktion die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Wenn die Unterbrechung der Ausbildung unvermeidlich ist – das dürfte z. B. bei einer Corona-bedingten Schließung der Fall sein – können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Hier besteht, wie oben beschrieben, die Möglichkeit zur Aufstockung im Rahmen des AsylbLG.
- Der reine Bezug von Kurzarbeitergeld, ohne Aufstockung durch ergänzende Leistungen ist bei gestatteten und geduldeten Beschäftigten, sowie bei solchen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach DGB-Auffassung nicht mitteilungs pflichtig an die Ausländerbehörde.

Regelungen für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können Kurzarbeitergeld erhalten. Da der Arbeitsvertrag auch bei Kurzarbeiter bestehen bleibt und es sich beim Kurzarbeitergeld um eine auf Beiträgen beruhende Leistung handelt, hat der Bezug von Kurzarbeitergeld keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand des

Aufenthaltsrechts. Dies soll auch – so ein BMI-Runderlass vom 25. März 2020 – für die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG) und für die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte (§ 19c Abs. 2 AufenthG) gelten, wenn das Kurzarbeitergeld die jeweiligen Gehaltsgrenzen unterschreitet.

- Sollte das Geld nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten reichen, ist eine Aufstockung im SGB II grundsätzlich möglich. Allerdings besteht in diesem Fall eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde. Die Beantragung von SGB II Leistungen könnte als Zeichen interpretiert werden, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, so dass aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Verkürzung des Aufenthaltstitels oder einer Verweigerung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels entstehen können.

Impressum:

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Keithstraße 1
10787 Berlin

Telefon: 030 24060 729

www.dgb.de

Mail: amp@dgb.de

Kontakt: Evelyn Räder, Ina Rodenberg